

## **Antrag**

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Sevim Dağdelen, Dr. André Hahn, Katja Kipping, Jan Korte, Cornelia Möhring, Petra Pau, Martina Renner, Azize Tank, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Sozialrechtliche Diskriminierung beenden – Asylbewerberleistungsgesetz aufheben**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben Asylsuchende, Geduldete und Flüchtlinge einen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Dieses umfasst auch ein Mindestmaß an Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben. Die nach Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren, lautet der Kernsatz dieses Urteils, mit dem das langjährige Prinzip der Abschreckung im Umgang mit Schutzsuchenden für verfassungswidrig erklärt wurde.
2. Obwohl die konkreten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur genaueren Bestimmung und Absicherung des Existenzminimums den Verzicht auf ein sozialrechtliches Sondersystem für Asylsuchende und Geduldete nahe legen, will die Bundesregierung am ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz festhalten. Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des AsylbLG (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2592) wird zentralen Vorgaben des Urteils vom 18. Juli 2012 nicht gerecht. Die Sanktionsregelung nach §1a AsylbLG ermöglicht willkürliche Einschränkungen des menschenwürdigen Existenzminimums aus migrationspolitischen Gründen. Auch am entmündigenden Sachleistungsprinzip und an der eingeschränkten Gesundheitsversorgung will die Bundesregierung festhalten, obwohl auch diese Regelungen mit der Menschenwürde, dem Gleichheitsprinzip und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit unvereinbar sind.
3. Im Umgang mit Asylsuchenden ist ein Paradigmenwechsel erforderlich. Statt weiterhin auf Ausgrenzung und diskriminierende Sonderregelungen zu setzen, müssen Asylsuchende bei der Wohnungs- und Arbeitssuche und beim Spracherwerb unterstützt werden – nicht zuletzt, weil sie in großer Zahl dauerhaft in Deutschland bleiben werden und die Auswirkungen einer Politik der Desintegration für die Betroffenen wie für die Aufnahmegesellschaft gleichermaßen

negativ sind. Stattdessen gilt es, die Fähigkeiten, Kenntnisse und Tatkraft der nach Deutschland geflohenen Menschen positiv zu nutzen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Überführung der bislang von diesem Gesetz umfassten Personen in das allgemeine System der sozialen Sicherung nach den Sozialgesetzbüchern einschließlich der Gesundheitsversorgung vorsieht. Soweit dies zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen führt, hat der Bund diese durch eine entsprechende Beteiligung gegenüber den Ländern auszugleichen;
  2. mit diesem Gesetzentwurf auch die bestehenden Restriktionen beim Zugang zu Beschäftigung und Ausbildung abzuschaffen und einen frühen Zugang zu Integrationsmaßnahmen, insbesondere die Teilnahme an Integrationskursen, zu ermöglichen.

Berlin, den 14. Oktober 2014

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## **Begründung**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 hat eine fast 20 Jahre lang herrschende Politik der Abschreckung und sozialrechtlichen Diskriminierung von Schutzsuchenden beendet. Das Gericht hat unmissverständlich klargestellt, dass migrationspolitische Erwägungen keine Relativierung des Menschenwürdegebots rechtfertigen. Die Leistungen des AsylbLG seien evident unzureichend und niemals transparent und nachvollziehbar ermittelt worden. Das Gericht erließ zugleich eine an den Regelbedarfssätzen des SGB II orientierte Übergangsregelung und gab dem Gesetzgeber auf, unverzüglich eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen – eine Vorgabe, die bislang grob missachtet wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 17/13394, Frage 82).

Das AsylbLG wurde seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1993 mehrmals verschärft. Auch in rot-grüner Regierungszeit gab es keine Erleichterungen, im Gegenteil, auch Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln wurden dem AsylbLG unterworfen. Die reduzierten Leistungen des AsylbLG wurden zudem gesetzeswidrig niemals den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst, so dass die gesetzlich normierte Unterversorgung Schutzsuchender immer drastischere Ausmaße annahm – die Bundesregierung verweigerte allerdings eine Auskunft dazu, wer hierfür zuletzt verantwortlich zeichnete (vgl. Bundestagsdrucksache 17/10664, Fragen 10 und 11). Jedenfalls zum Zeitpunkt der Verschärfung des AsylbLG im Jahr 2007, so das Bundesverfassungsgericht, sei es „offensichtlich“ gewesen, dass der existenznotwendige Bedarf auch bei kurzzeitigen Aufenthalten durch das AsylbLG nicht mehr sichergestellt werden konnte (Randnummer 110 des Urteils vom 18. Juli 2012). Das Bundesverfassungsgericht stützte sich in seiner Urteilsbegründung unter anderem auf die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Angaben zur tatsächlichen durchschnittlichen Aufenthaltsdauer unterschiedlicher, dem AsylbLG unterworfenen Personengruppen (vgl. Randnummern 15, 119).

Bereits im Februar 2010 hatte das Bundesverfassungsgericht die Festlegung der Bedarfsregelsätze im SGB II beanstandet und festgestellt, dass der Mensch „notwendigerweise in sozialen Bezügen“ lebt. Hieraus leitete das Gericht erstmals das Recht auf Sicherstellung des „sozialen Existenzminimums“ aus dem Menschenwürdegebot des Grundgesetzes ab – ein allgemeines Menschenrecht, auf das sich z. B. auch Asylsuchende berufen können, wie die Bundesregierung bestätigte (vgl. Bundestagsdrucksache 17/979). Die völlig willkürliche und

nach politischen Vorgaben erfolgte Leistungsfestsetzung im AsylbLG entsprach den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Urteils vom 9.2.2010 offenkundig nicht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3660, Fragen 1 bis 7). Dennoch unterließ es die Bundesregierung, den gesetzlich normierten Verstoß gegen die Menschenwürde von Asylsuchenden, Geduldeten und Flüchtlingen mit humanitären Aufenthaltstiteln schnellstmöglich zu beenden. Angesichts dieses rechtsstaatlichen Versagens im Umgang mit Schutzsuchenden ist es unverantwortlich, dass mit der nunmehr geplanten Neufassung des Asylbewerberleistungsgesetzes an einem sozialrechtlichen Sonder-system festgehalten werden soll und dabei erneut Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts missachtet werden. Etwa die Auflage, dass wenn der Gesetzgeber an Differenzierungen bei existenzsichernden Leistungen festhalten will, dies nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus erfolgen darf und zudem sichergestellt werden muss, dass die Betroffenen sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten (Randnummer 99). Dies ist z. B. bei der großen Gruppe der Asylsuchenden aus Syrien angesichts einer bereinigten Gesamtschutzquote von annähernd 100 Prozent offenkundig nicht der Fall.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 weiter fest, dass niemals in nachvollziehbarer Weise dargelegt wurde, dass eine kürzere Aufenthaltsdauer niedrigere Leistungssätze rechtfertige. Auch dafür, dass sich die dem AsylbLG unterfallenden Personen „typischerweise nur für kurze Zeit in Deutschland aufhalten, liege kein plausibler Beleg vor“ (Randnummer 118).

Plausibel belegbar ist hingegen die Annahme, dass die überwiegende Zahl der Schutzsuchenden, über deren Asylantrag inhaltlich entschieden wird, dauerhaft in Deutschland bleiben wird. So betrug die Schutzquote für Asylsuchende (bereinigt um formelle Verfahrenserledigungen) im 2. Quartal dieses Jahres 43,6 Prozent (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2471). Weitere Asylsuchende werden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anerkannt. Auch viele abgelehnte Asylsuchende verbleiben wegen tatsächlicher oder rechtlicher Abschiebungshindernisse trotz ihres prekären Aufenthaltsstatus viele Jahre in Deutschland. Zum Stichtag 31.12.2013 lebten 94.508 Geduldete in Deutschland, davon etwa ein Drittel schon länger als sechs Jahre. Dennoch unterfallen auch sie den Restriktionen des Asylbewerberleistungsgesetzes, aufgrund der einschränkenden Bedingung in § 2 Abs. 1 AsylbLG (keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer) unter Umständen sogar dauerhaft, d. h. weit über die im Gesetzentwurf der Bundesregierung geplante Dauer von 15 Monaten hinaus.

Die Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes und regelmäßige Überführung der Betroffenen in den Geltungsbereich des SGB II muss mit der Aufhebung der Restriktionen beim Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende und Geduldete einhergehen. Schließlich zielt das SGB II auf erwerbsfähige Personen ab; ihnen einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang zu verwehren, macht weder integrationspolitisch noch rechtssystematisch Sinn. Es ist Zeit, dass die Politik auf eine frühzeitige Aufnahme und Integration von Schutzsuchenden statt auf ihre Ausgrenzung und Diskriminierung setzt. Hierzu gehört auch ein frühzeitiger Zugang zu Integrationskursen. Die Zeit der immer noch viel zu langen Asylverfahren könnte so für den Spracherwerb und erste Eingliederungsmaßnahmen genutzt werden. Auch das restriktive Verteilungssystem für Asylsuchende, das System der Lagerunterbringung und die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch die Residenzpflicht müssen überwunden werden. Inakzeptabel sind insbesondere die Einschränkungen und aufwändigen bürokratischen Prozeduren bei der Gesundheitsversorgung nach dem AsylbLG, die bereits zu Todesfällen und schweren Gesundheitsschädigungen geführt haben.

Es kommt hinzu, dass die Politik der Abschreckung nicht nur menschenrechtswidrig, sondern auch teuer ist. Die Versorgung mit Sachleistungen und die Unterbringung in Massenunterkünften kosten wegen des Bürokratie- und Kontrollaufwands mehr als Geldleistungen und Mietkostenübernahmen. Die Ausgaben nach dem AsylbLG pro Person lagen in Bayern mit 9 415 Euro im Jahr 2013 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes um 40 Prozent über dem Bundesdurchschnitt in Höhe von 6.743 Euro, und das, obwohl in Bayern der Anteil der Personen, die höhere Leistungen nach § 2 AsylbLG erhielten, so niedrig war wie nirgendwo sonst (4,1 statt 16,2 Prozent im Bundesdurchschnitt). Eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes würde auch die mit den Kosten der Aufnahme von Asylsuchenden derzeit einseitig belasteten Bundesländer und Kommunen deutlich entlasten.

